

VISA 2009/52578-1808-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir  
d'argument de publicité

Luxembourg, le 28/08/2009

Commission de Surveillance du Secteur Financier



# VALORINVEST

---

Investmentgesellschaft  
mit variablem Kapital

Luxembourg

*(Société d'investissement à Capital Variable)*

Verkaufsprospekt

September 2009

# INHALT

<b>EINFÜHRUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>VERWALTUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>DIE GESELLSCHAFT</b> .....	<b>5</b>
UMBRELLA STRUKTUR .....	5
PROFIL DES ANLEGERKREISES .....	5
RISIKOPROFIL .....	5
PERFORMANCE DER BEIDEN TEILFONDS .....	6
ANLAGEPOLITIK .....	6
VALORINVEST- MARKTNEUTRAL .....	6
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN .....	8
<b>MANAGEMENT UND VERWALTUNG</b> .....	<b>12</b>
INVESTMENT MANAGER .....	12
INVESTMENT ADVISOR .....	12
DEPOTBANK UND ADMINISTRATION .....	12
<i>Depotverwahrung von Vermögenswerten</i> .....	12
ADMINISTRATION .....	13
FORM DER AKTIEN .....	13
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK .....	14
ZEICHNUNG UND AUSGABE VON AKTIEN .....	15
<i>Laufende Zeichnungen</i> .....	15
UMTAUSCH VON AKTIEN .....	16
RÜCKNAHME .....	16
BESTIMMUNG DES AKTIENWERTES .....	17
AUSSETZUNG DER AKTIENWERTBERECHNUNG UND DER AUSGABE VON AKTIEN .....	20
<i>Investment Manager</i> .....	21
<i>Investment Advisor</i> .....	21
<i>Sonstige Kosten</i> .....	21
<i>Steuern</i> .....	22
GENERALVERSAMMLUNG .....	24
BERICHTE UND BUCHFÜHRUNG .....	24
AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT UND DER TEILFONDS .....	24
BEGLEITVERTRÄGE.....	26
UNTERLAGEN ZUR EINSICHT.....	26
<b>ZEICHNUNGSSCHEIN</b> .....	<b>27</b>
<b>RISIKOHINWEIS „INVESTMENTFONDS“</b> .....	<b>29</b>

## EINFÜHRUNG

VALORINVEST (die „Gesellschaft“) wurde nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in die Liste der Luxemburger Investmentfonds eingetragen. Diese Eintragung beinhaltet indessen keine Bewertung einer Luxemburger Aufsichtsbehörde im Hinblick auf den Inhalt dieses Verkaufsprospektes oder im Hinblick auf die im Vermögen der Gesellschaft befindlichen Vermögenswerte. Jegliche gegenteilige Angabe ist nicht gestattet und unrechtmäßig.

Die vom Luxemburger Recht im Hinblick auf die Ausgabe und den Verkauf von Aktien (die „Aktien“) erforderliche öffentliche Mitteilung der Gesellschaft (*notice légale*) wurde bei der Kanzlei des Bezirksgerichtes Luxemburg (*Tribunal d'Arrondissement à Luxembourg*) hinterlegt.

Die Ausgabe dieses Verkaufsprospektes („Prospekt“) und das Angebot von Aktien an der Gesellschaft kann in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein. Jeder, der diesen Prospekt erhält, sollte sich über derartige Einschränkungen informieren und diese beachten. Der Prospekt beinhaltet kein Angebot an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot rechtmäßig nicht erfolgen kann.

Jede Information oder Mitteilung, welche durch nicht im Prospekt aufgeführte Händler, Verkäufer oder andere Personen erfolgt, ist als nicht genehmigt zu betrachten und dementsprechend unbeachtlich.

**WICHTIGER HINWEIS:** Aktien an der Gesellschaft werden auf der Grundlage der Informationen und Angaben in dem Prospekt oder Unterlagen, auf welche der Prospekt Bezug nimmt, einschließlich des letzten Jahresberichtes und eines gegebenenfalls nachfolgenden Halbjahresberichtes angeboten und andere Informationen oder Angaben in diesem Zusammenhang sind nicht zulässig. Bei Zweifeln über den Inhalt des Prospektes sollte ein Broker, Bankangestellter, Anwalt, Buchprüfer oder ein sonstiger professioneller Anlageberater gefragt werden. Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden. *Eine Notierung der Aktien der Gesellschaft (Teilfonds) an einer Börse ist nicht vorgesehen.*

In diesem Prospekt steht CHF für Schweizer Franken und USD für Amerikanische Dollar. Sämtliche Hinweise auf „Euro“ (EUR) beziehen sich auf die Währung der an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden EU Mitgliedsstaaten.

Die persönlichen Daten der Käufer und/ oder der Distributoren werden von der KBL EUROPEAN PRIVATE BANKERS S.A. Luxembourgeoise, KREDIETRUST Luxembourg S.A. und EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A. (« EFA ») so behandelt, damit die Gesellschaft ordnungsgemäss verwaltet werden kann, dass Transaktionen gemäss den Prospektbedingungen und der Dienstleistungsverträge ausgeführt, Zahlungen korrekt ausgeführt und Hauptversammlungen ordnungsgemäss abgehalten werden können. Die Aktionäre und/ oder die Distributoren haben das Recht auf einen Zugriff Ihrer Daten, so dass diese modifiziert, korrigiert und aktualisiert werden können.

VALORINVEST (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, Luxemburg)

(Handelsregisternummer: Handelsregister Luxemburg, Nr. B 53.010)

## VERWALTUNG

### Verwaltungsrat

#### Verwaltungsratsmitglieder

**Präsident** Dr. Hermann Josef Reif  
Sprecher des Vorstandes der Privatinvest Bank AG  
Salzburg

Gerd Alexander Schütz, Mitglied des Vorstandes  
C-QUADRAT Investment AG, Wien

Dipl. Ing. Manfred Fischer, Treasurer,  
Salzburger Sparkasse Bank AG, Salzburg

Thomas Riess, Mitglied des Vorstandes  
C-QUADRAT Investment AG, Wien

André Schmit, Fondé de Pouvoir Principal  
Kredietrust Luxembourg S.A., Luxembourg

### Promoter:

PRIVATINVEST BANK AG  
Griesgasse 11  
A-5020 Salzburg

### Sitz:

11, Rue Aldringen  
L-1118 Luxembourg

### Investment Manager:

PRIVATINVEST BANK AG, Salzburg

### Investment Advisor:

C-QUADRAT Kapitalanlage AG, Wien

### Depotbank:

KBL EUROPEAN PRIVATE BANKERS S.A.  
Luxembourgeoise  
L-2955 Luxembourg, 43, Bd. Royal

### Domiziliar-, Register- und Transferstelle:

KREDIETRUST Luxembourg S.A.  
L-2960 Luxembourg, 11, Rue Aldringen

### Abschlussprüfer:

PRICEWATERHOUSECOOPERS  
L-1014 Luxembourg, 16, rue Eugène Ruppert

## **DIE GESELLSCHAFT**

Die Gesellschaft ist ein Organismus für Gemeinsame Anlagen, welcher unter Luxemburger Recht als Aktiengesellschaft in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable, SICAV*) errichtet wurde. Die Satzung der Gesellschaft wurde im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (Mémorial C) am 2. Januar 1996 veröffentlicht.

Das Kapital der Gesellschaft wird zu jeder Zeit dem kumulierten Nettovermögen aller Teilfonds der Gesellschaft entsprechen. Im Einklang mit der Satzung der Gesellschaft („Satzung“) kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft („Verwaltungsrat“) Aktien an jedem Teilfonds ausgeben. Jeder Teilfonds beinhaltet ein gesondertes Sammelvermögen, das gemäß den für den entsprechenden Teilfonds geltenden Anlagezielen investiert wird.

Das Mindestkapital der Gesellschaft, welches innerhalb von 6 Monaten nach Genehmigung der Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht erreicht werden muß, entspricht EUR 1.250.000,00.

Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister beim Bezirksgericht Luxemburgs unter der Nummer B 53.010 eingetragen. Ausfertigungen der Satzung können beim Bezirksgericht und am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg eingesehen werden.

### **Umbrella Struktur**

Die Gesellschaft wurde als „Umbrellafonds“ aufgelegt, was den Anlegern ermöglicht, zwischen einem oder mehreren Anlagezielen durch die Anlage in einem oder mehreren Teilfonds innerhalb derselben gesellschaftlichen Struktur zu wählen. Gegenwärtig werden Aktien nur an einem Teilfonds angeboten:

#### **VALORINVEST - Marktneutral**

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit beschließen, daß die Gesellschaft Aktien anderer Klassen ausgibt, deren Teilfonds andere Anlageziele aufweisen. In einem solchen Fall wird der Prospekt entsprechend angepaßt. Im Verhältnis der Aktieninhaber untereinander (nicht jedoch gegenüber Dritten) sind die Vermögenswerte jedes Teilfonds von den Vermögenswerten der anderen Teilfonds getrennt. Zur Bestimmung des gesamten Nettovermögens der Gesellschaft werden die Vermögenswerte der verschiedenen Teilfonds in CHF umgewandelt, sofern sie nicht ohnehin auf CHF lauten.

Ausfertigungen des Prospektes sowie nachfolgender Auflagen des Prospektes sind bei der Domiziliar-, Register- und Transferstelle erhältlich.

### **Profil des Anlegerkreises**

Der Anlegerkreis des VALORINVEST – Marktneutral umfasst sowohl private als auch institutionelle Investoren, welche von den langfristigen Ertragsaussichten von Alternative Investment Strategien profitieren wollen. Das Fondsvermögen wird dabei nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Futures und Hedgefonds veranlagt.

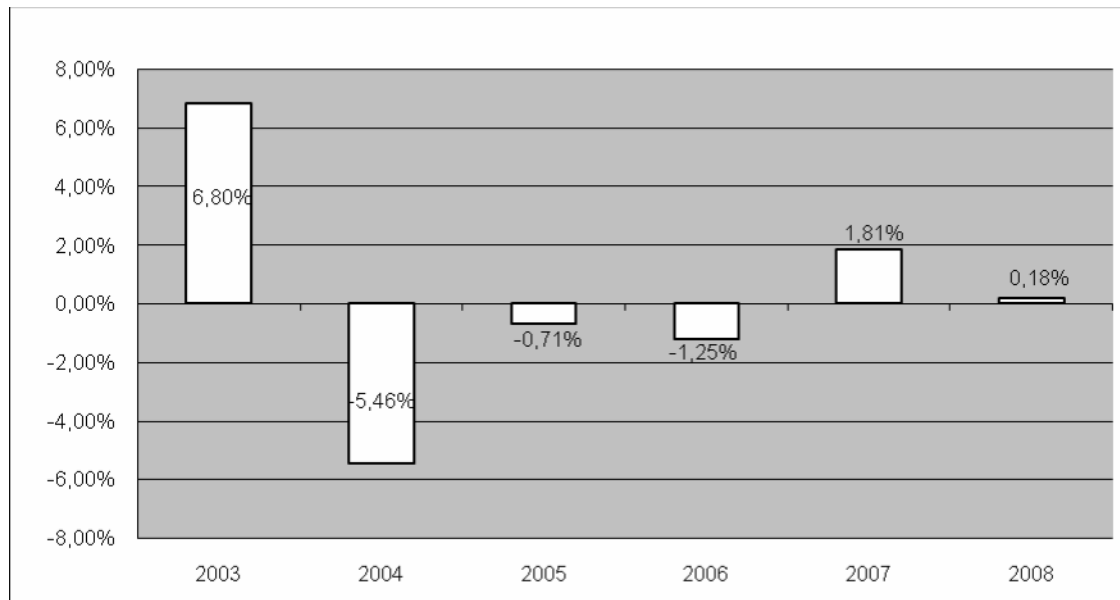
### **Risikoprofil**

Valorinvest Marktneutral

Entsprechend der Anlagepolitik des Teilfonds resultiert der beabsichtigte Vermögenszuwachs vorwiegend aus der Performance von verschiedenen Alternative Investment Strategien. Vor diesem Hintergrund kann sich eine erhöhte Schwankungsbreite des Anteilswertes des Teilfonds ergeben.

### Performance der beiden Teilfonds

Valorinvest Marktneutral:



Performance seit Auflegung bis zum 31.12.2008.

Die bisherige Wertentwicklung ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

### Anlagepolitik

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft welche zum Teil in andere Investmentfonds investiert („Dachfonds“).

### Valorinvest- Marktneutral

Der Valorinvest-Marktneutral investiert hauptsächlich in derivative Fonds wie Futures-Fonds und nebensächlich in Equity Hedge-Fonds. Anleger werden auf die im Abschnitt "Hinweis" erwähnten Risiken von solchen Anlagen hingewiesen.

Unter "marktneutral" versteht das Fondsmanagement die Veranlagung in sogenannte "alternative Investments" - also Anlagealternativen zu den klassischen Kapitalmärkten (Geldmarkt, Rentenmarkt und Aktienmarkt). "Marktneutral" meint dabei eine mit diesen Märkten wenig korrelierende Wertentwicklung.

Unter **Futures - Fonds** versteht man Fonds mit einer breit gestreuten Investition in die klassischen Futures-, Forward-, und Optionsmärkte (also Märkte für Waren, Zinssätze, Börsenindizes,etc...). Dabei wird grundsätzlich eine Mischung aus Long- und Shortpositionen in den einzelnen Märkten eingegangen. Die Höhe und Richtung der Positionen wird dabei meist durch ein computerunterstütztes Handelssystem auf Basis eines "Trend-Following-Ansatzes" bestimmt. Es können jedoch auch fundamentale Marktbewertungen in die Handelsentscheidungen einfließen.

Unter **Equity Hedge Fonds** versteht man Fonds welche Aktienportfolios durch den Einsatz von Derivaten gegen Kursverluste absichern. Kursgewinne bleiben hingegen weiterhin möglich. Sie verringern sich lediglich um den Preis der Kurssicherungsinstrumente. So wird ein weitgehend "asymmetrisches" Risikoprofil erzielt - nach unten abgesichert (gehedged), nach oben weitgehend "offen".

All diese Investmentfonds müssen den allgemeinen Anforderungen, wie sie im Investmentrecht des Großherzogtums Luxemburg im Hinblick unter anderem auf die Anlagepolitik und die Risikostreuung bestehen, entsprechen.

Es wird grundsätzlich nur in Investmentfonds angelegt, welche den qualitativen oder quantitativen Auswahlkriterien des Investmentadvisors entsprechen. Quantitative Auswahlkriterien basieren überwiegend auf der Analyse der historischen Kursentwicklung des Zielfondsuniversums. Dabei werden sowohl die vergangene Ertragsentwicklung als auch das Risikoverhalten in der Historie eines Fonds statistisch-quantitativ untersucht. Ebenso werden historische Korrelationen von Zielfonds bei der Portfoliokonstruktion des Dachfonds berücksichtigt. Die quantitative Analyse beobachtet dabei verschiedene Zeiträume, wobei das Verhalten in jüngeren Zeiträumen höhere Berücksichtigung findet als jenes länger zurückliegender Perioden.

Qualitative Auswahlkriterien meint alle Eigenschaften eines Zielfonds, welche nicht ohne weiteres quantifizierbar sind. Insbesondere sind dies u.a. die Qualität der Fondsgesellschaft und des Fondsmanagements. Weitere wichtige Auswahlkriterien sind z.B. die Anlagephilosophie, der Anlagestil und der Anlageprozess sowie die jeweils aktuelle Marktmeinung eines Zielfondsmanagers.

Sowohl die quantitative als auch die qualitative Analyse sind ein kontinuierlicher, regelmäßiger Prozess, der dazu dient die besten Zielfonds der Vergangenheit zu identifizieren und die Entwicklung eines Zielfonds in der Zukunft abschätzen zu können

Zumindest 25 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Anteilen oder Aktien offener Investmentfonds angelegt werden, welche mindestens einmal per Woche eine Nettoinventarwertberechnung und Rücknahme vorsehen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass Rücknahmen gemäss den Bestimmungen des Verkaufsprospekts zu jederzeit möglich sind.

Ausnahmsweise, wenn die Marktsituation es erfordert, kann der Teilfonds temporär bis zu 100 % seines Nettovermögens in festverzinsliche (einschließlich Zerobonds) Wertpapiere oder offene Geldmarkt oder Rentenfonds anlegen und Liquiditäten halten.

Die Gesellschaft kann jedoch längerfristig entsprechend dem Prinzip der Risikostreuung insgesamt bis zu 15% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anleihen anlegen, die nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates emittiert werden. Anleihen, die nicht nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates emittiert werden, dürfen dagegen nur temporär wie weiter oben beschrieben gehalten werden.

Ausserdem darf die Gesellschaft längerfristig insgesamt bis zu 15 % des Nettovermögens des Teilfonds in Rentenfonds anlegen.

Bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens können in Aktien oder Anteile von offenen Investmentfonds angelegt werden welche **nicht** nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), Kanadas, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz, Japans oder Hong-Kong gegründet wurden. Es dürfen nicht mehr als 10 % des Nettoteilfondsvermögens in einen einzelnen solchen Fonds investiert werden.

Anleger werden auf die im Abschnitt „Hinweis“ erwähnten Risiken von solchen Anlagen hingewiesen. Der maximale Verlust den ein Anleger erleiden kann beschränkt sich auf jeden Fall auf den im Teilfonds angelegten Betrag.

***Im übrigen gelten die Anlagebeschränkungen wie sie unter dem folgenden Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ näher beschrieben sind.***

### **Anlagebeschränkungen**

Die Gesellschaft wird für jeden Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Es dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren angelegt werden, die nicht an einer Börse notiert werden oder nicht an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.
- b) Es dürfen nicht mehr als 10 % von Titeln der gleichen Art eines Emittenten erworben werden.
- c) Es dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Titel eines Emittenten angelegt werden.
- d) Es dürfen Kredite nur kurzfristig und bis zu höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds aufgenommen werden, jedoch unterliegt die Kreditaufnahme der Zustimmung der Depotbank.
- e) Es dürfen keine Geschäfte zu Lasten des Fondsvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Wertpapiere zum Gegenstand haben.
- f) Es dürfen keine Verpfändungen und keine sonstigen Belastungen von zum Fondsvermögen gehörenden Wertpapieren und Forderungen vorgenommen werden.

Die unter a) b) c) aufgeführten Beschränkungen gelten nicht für Titel, die durch Mitgliedstaaten der OECD oder deren öffentliche Gebietskörperschaften oder durch übernationale Institutionen und Organismen gemeinschaftlicher, regionaler und mondialer Art ausgegeben oder garantiert werden.

Die Beschränkungen unter a) b) c) gelten ebenfalls nicht für Anlagen in andere offene Investmentfonds, wenn diese Investmentfonds den allgemeinen Anforderungen, wie sie im Investmentrecht des Großherzogtums Luxemburg im Hinblick unter anderem auf die Anlagepolitik und die Risikostreuung bestehen, entsprechen und wenn diese Investmentfonds nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), Kanadas, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz, Japans oder Hong Kongs gegründet wurden und dort ansässig sind und einer ständigen Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde, welche auf gesetzlicher Grundlage zum Schutz der Anleger eingerichtet ist, unterliegen. Es werden jedoch nicht mehr als 20 % des Nettovermögens in einen einzelnen solchen Investmentfonds investiert.

Im Rahmen von Umbrella-Fonds-Konstruktionen wird jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds als einzelner Emittent im Sinne dieser Anlagebeschränkungen verstanden, sofern diese Teilfonds unterschiedliche Anlagepolitiken verfolgen und sie nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), Kanadas, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz, Japans oder Hong Kongs gegründet wurde. Bei der Anlage in Umbrella -Fonds gelten die Anlagebeschränkungen unter a) b) c) nicht. Es dürfen jedoch auf

keinen Fall insgesamt mehr als 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds in einen einzelnen solchen Umbrella-Fonds investiert werden, ohne dass jedoch mehr als 20 % des Nettovermögens in einen einzelnen Teilfonds eines solchen Umbrella-Fonds investiert werden dürfen.

Anlagen in offene Investmentfonds, welche **nicht** nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), Kanadas, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz, Japans oder Hong Kong gegründet wurden, sind beim Valorinvest-Marktneutral bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens möglich, wobei beim Valorinvest-Marktneutral 10 % des Nettoteilfondsvermögens in einen einzelnen solchen Investmentfonds investiert werden darf. Für solche Anlagen gilt die unter Punkt a) erwähnte Anlagebeschränkung nicht. Die Subfonds achten auf eine breite Verteilung (Diversifikation) bei der Auswahl der Offshore-Fonds nach Märkten, Branchen, Schuldnern und Gesellschaften. Des Weiteren wird bei der Auswahl der zugrundeliegenden Offshore-Fonds insbesondere auf die Qualität der Wirtschaftsprüfer, der Fondsmanager und der Depotbank geachtet.

Es dürfen ebenfalls keine Anteile oder Aktien von Immobilienfonds oder „Venture – Capital“ Fonds erworben werden.

Die Gesellschaft wird nicht in andere Dachfonds anlegen. Anlagen in geschlossene Fonds unterliegen den für normale Wertpapiere gültigen Anlagebeschränkungen. (Siehe Punkte a bis c).

#### **Hinweis:**

**Anlagen in anderen Investmentfonds können die Kosten der Gesellschaft erhöhen, da die Gesellschaft ihren Anteil an den laufenden Ausgaben eines solchen Investmentfonds tragen muß.**

**Außerdem kann der Ankauf von Anteilen oder Aktien dieser Investmentfonds individuellen Brokerprovisionen und -kosten unterliegen.**

**Die Liquidität der Anlage in anderen Investmentfonds kann aufgrund gesetzlicher, administrativer, satzungsmäßiger oder vertraglicher Beschränkungen im Hinblick auf die Rücknahme von Aktien oder Aktien eines solchen Investmentfonds vermindert sein.**

**Des weiteren kann der Wert der Anlagen in anderen Investmentfonds durch Maßnahmen der Devisenbewirtschaftung, ausländische Steuergesetzgebungen (einschließlich der Gesetzgebung zu Quellensteuern) oder andere, gesetzliche, wirtschaftliche oder politische Umstände in Ländern, in denen diese anderen Investmentfonds ihre Anlagen tätigen, oder durch Änderungen in der gesetzlichen, wirtschaftlichen oder politischen Situation solcher Länder beeinträchtigt werden.**

**Soweit Anlagen in anderen Investmentfonds solche Investmentfonds einschließen, die in ihrem Ursprungsstaat nicht einer ständigen Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde, welche gesetzlich zum Schutz der Anleger eingerichtet ist, beinhalten, unterliegen die Anlagen in der Gesellschaft den damit verbundenen Risiken.**

Offshore Fonds weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentfonds typischerweise erhöhte Risiken auf, da sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbbaaren Vermögensgegenstände unterliegen.

Abhängig von den vom Zielfonds verfolgten Anlagestrategien und den für den jeweiligen Teilfonds erworbenen Vermögensgegenständen können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein. Zudem dürfen die Zielfonds eines Dach-Hedgefonds grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die im jeweiligen Teilfondsvermögen befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Dadurch können im jeweiligen Zielfonds Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes übersteigt. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt.

Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Veräußert der Anleger Anteile an dem Kapitalanlagefonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dieses zur Folge, dass er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurückerhält.

### **Marktrisiko**

Die Kursentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

### **Zinsänderungsrisiko**

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

### **Währungsrisiko**

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

### **Emittentenrisiko**

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei

sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

#### **Liquiditätsrisiko**

Die Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch Vermögensgegenstände erwerben, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb solcher Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass solche Positionen nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert oder glattgestellt werden können.

#### **Verwahrrisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Organismus für gemeinsame Anlagen ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Brokers kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten, wie ein Kreditinstitut.

#### **Konzentrationsrisiko**

Zusätzliche Risiken können dadurch verursacht werden, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

#### **Performance-Risiko**

Für den Kapitalanlagefonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zu gesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

#### **Politisches- und Regulierungs-Risiko**

Der Wert der Vermögensgegenstände kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

#### **Abwicklungsrisiko**

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da beispielsweise eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert.

**Schließlich kann die Anlage eines Teilfonds in anderen Investmentfonds die Erhöhung von Kosten und Gebühren zur Folge haben.**

**Anlagen in Investmentfonds die mit Finanzderivaten handeln unterliegen genau wie direkte Anlagen in solche Produkte verschiedenen Risiken die sich indirekt auf die Wertentwicklung der Aktien der Gesellschaft auswirken können.**

#### **Risikofaktoren :**

- 1. Die Preise von Finanzderivaten sind volatil;**
- 2. Die ausgewählten Fonds handeln mit einem hohen Leverage in dem sie Kontrakte erwerben deren Bruttowerte die Fondsvermögen oft um ein Vielfaches übersteigen. Durch den Hebeleffekt wird die Volatilität der Wertentwicklung der ausgewählten Fonds erhöht;**

**3. Der Handel mit Finanzderivaten kann illiquide sein. Die ausgewählten Fonds können Situationen gegenüberstehen, in denen sie nicht in der Lage sind Geschäfte zu günstigen Preisen oder überhaupt auszuführen wenn auf dem Markt keine adäquate Liquidität besteht.**

## **MANAGEMENT UND VERWALTUNG**

Der Verwaltungsrat zeichnet für die Verwaltung und Kontrolle der Gesellschaft einschließlich der Bestimmung der Anlagepolitik verantwortlich.

### **Investment Manager**

Der Verwaltungsrat hat PRIVATINVEST BANK AG, Salzburg zum Investment Manager ernannt und mit der Aufgabe betraut, den Verwaltungsrat bei der Aufsicht über die Handelsaktivitäten der Gesellschaft zu unterstützen und die Übereinstimmung mit Anlagepolitik und -strategie entsprechend den Vorschriften des Verkaufsprospektes und den Beschlüssen des Verwaltungsrates sicherzustellen. Der Investment Manager achtet bei der Auswahl der Zielfonds auf die Anlagevorschläge des Investment Advisors.

Privatinvest Bank AG, Salzburg ist eine Tochtergesellschaft des Bankhauses Reuschel & Co, München. Das Grundkapital betrug zum 31.12.2002 EUR 6.000.000,-. Privatinvest Bank AG ist eine Universalbank deren Hauptaktivität das Veranlagungsgeschäft ist.

### **Investment Advisor**

Der Verwaltungsrat hat C-QUADRAT Kapitalanlage AG, vormals C-Quadrat Asset Management Consulting AG Wien, zum Investment Advisor bestimmt. Der Investment Advisor hat als Hauptaufgabe dem Investment Manager Anlagevorschläge zu unterbreiten.

C-QUADRAT Kapitalanlage AG ist spezialisiert in der Verwaltung und Beratung von Investmentfonds sowie in der Beratung institutioneller Investoren.

### **Depotbank und Administration**

#### **Depotverwahrung von Vermögenswerten**

KBL EUROPEAN PRIVATE BANKERS KBL EUROPEAN PRIVATE BANKERS S.A. wurde zur Depotbank für die Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt.

KBL EUROPEAN PRIVATE BANKERS S.A. wurde in Luxemburg als Aktiengesellschaft am 23. Mai 1949 gegründet; ihr Sitz befindet sich in 43, Boulevard Royal, Luxembourg. Sie ist seit ihrer Gründung auf dem Bankensektor tätig und ihr Kapital einschließlich Rücklagen betrug zum 31. Dezember 2009 EUR 1,26 Milliarden.

Die Depotbank oder die Gesellschaft können die Ernennung der Depotbank jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei binnen einer Frist von 90 Tagen kündigen. Sofern die Ernennung der Depotbank gekündigt wird, wird die Gesellschaft ihre Möglichkeiten nach bestem Wissen und Gewissen ausschöpfen, um innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Ernennung eine neue Depotbank zu ernennen, welche die Haftung und Funktionen der Depotbank übernimmt. Solange eine neue Depotbank noch nicht ernannt wurde, wird die bisherige Depotbank sämtliche notwendigen Schritte zur Wahrung der Interessen der Aktieninhaber vornehmen. Nach der Beendigung wie zuvor beschrieben

wird die Bestellung der bisherigen Depotbank solange noch Gültigkeit besitzen, wie dies notwendig ist, um die Übertragung aller Vermögenswerte der Gesellschaft auf die neue Depotbank sicherzustellen.

Die Depotbank übernimmt ihre Funktionen und ihre Haftung im Einklang mit den Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002.

Die Depotbank hat dafür zu sorgen:

- daß die Ausgabe und Rücknahme und Annullierung der Aktien durch die Gesellschaft oder für ihre Rechnung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung gemäß erfolgen;
- daß ihr bei Geschäften die sich auf das Gesellschaftsvermögen beziehen der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;
- daß die Erträge der Gesellschaft gemäß der Satzung verwendet werden.

### **Administration**

KREDIETRUST Luxembourg S.A. wurde zur Domiziliar-, Verwaltungs-, Register- und Transferstelle ernannt. In dieser Eigenschaft ist KREDIETRUST Luxembourg S.A. für die allgemeinen vom Luxemburger Recht verlangten Verwaltungsfunktionen verantwortlich, wie z.B. die Organisation von Ausgabe und Rücknahme von Aktien, die Berechnung des Aktienwertes und die Verwahrung der Kontoauszüge.

KREDIETRUST Luxembourg S.A. ist eine Aktiengesellschaft mit Geschäftssitz in 11, rue Aldringen, Luxembourg.

KREDIETRUST Luxembourg S.A. ist Mitglied der KBC Groupe S.A..

KREDIETRUST Luxembourg S.A. kann in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsregistrier und Übertragungsstelle, zwecks Erfüllung aller oder eines Teils ihrer Aufgaben und Pflichten, unter voller Wahrung ihrer Verantwortung, die Dienste von EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A. („EFA“) Luxemburg in Anspruch nehmen.

### **Form der Aktien**

Die Aktien der Gesellschaft werden weder dazu angeboten, noch wird die Gesellschaft dazu verwaltet oder dazu bestimmt als Instrument für einen häufigen Handel zu dienen, welcher zum Zweck hat die kurzfristigen Schwankungen in den Wertpapiermärkten auszunützen. Diese Handelsaktivität, häufig „Market Timing“ genannt, kann zu effektivem oder potenziellem Schaden der Aktionäre führen. Dementsprechend kann die Gesellschaft jegliche Zeichnung oder jeglichen Umtausch von Aktien zurückweisen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass damit der Versuch einer „Market Timing“-Aktivität mit den Mitteln der Gesellschaft verbunden ist.

Aktien können als Namens- oder als Inhaberaktien ausgegeben werden. Namensaktien werden unverbrieft oder verbrieft ausgegeben. Soweit Anleger keinen gegenteiligen Wunsch äußern, werden sie unverbriefte Namensaktien erhalten. Aktienbruchteile werden zur Zeit nicht berücksichtigt.

Aktienzertifikate können in Stückelungen von 1, 5, 10 oder 100 Aktien ausgestellt werden.

Für ausgestellte Namensaktien wird am Sitz der Gesellschaft ein Aktionärsregister geführt.

Jede Aktie hat unabhängig vom Teilfonds, dem sie angehört, Anrecht auf eine Stimme.

Inhaberaktien können durch Globalzertifikate verbrieft werden die bei Clearingstellen wie Clearstream Banking und/oder Euroclear hinterlegt werden.

Es steht dem Verwaltungsrat frei in einem Teilfonds die Ausgabe von Ausschüttungs- und/oder Thesaurierungsaktien vorzusehen. Beim Valorinvest-Marktneutral Teilfonds werden nur Thesaurierungsaktien ausgegeben.

Falls beide Aktienklassen in einem Teilfonds vorgesehen sind können die Aktien je nach Wahl der Aktieninhaber entweder als:

- Ausschüttungsaktien mit dem Anrecht auf eine Ausschüttung in Form einer Dividende proportional zu dem Jahresergebnis des Teilfonds (Klasse A)

oder als

- Thesaurierungsaktien deren Anteil am Geschäftsergebnis des Teilfonds, thesauriert wird, (Klasse B)

ausgegeben werden.

Mit der Zuerkennung von Dividenden an die Ausschüttungsaktien eines Teilfonds wird der Teil des Nettovermögens der der Gesamtheit der Ausschüttungsaktien dieses Teilfonds zuerkennbar ist, um den Gesamtbetrag der ausgeschütteten Dividenden vermindert, während der Teil des Nettovermögens, der der Gesamtheit der Thesaurierungsaktien dieses Teilfonds zuerkennbar ist, steigen wird.

Die Inhaber von Ausschüttungsaktien haben das Recht, diese in Thesaurierungsaktien umzuwandeln und umgekehrt.

### **Ausschüttungspolitik**

Die Hauptversammlung bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung der Erträge innerhalb des gesetzlich festgesetzten Rahmens.

Bei Ausschüttungsaktien kann eine Dividende ausgeschüttet werden ohne Berücksichtigung der realisierten oder nicht-realisierten Kapitalgewinne oder -verluste. Der Verwaltungsrat hat die Absicht der Hauptversammlung die Thesaurierung der realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinne vorzuschlagen.

Der jährliche Nettoanlageertrag eines jeden Teilfonds wird zwischen den Ausschüttungsaktien einerseits und den Thesaurierungsaktien andererseits verteilt, im Verhältnis zu dem Nettovermögen, die mit der Aktienklasse, die diese Aktien jeweils repräsentieren, übereinstimmen.

Der Anteil des jährlichen Nettoertrags der den Ausschüttungsaktien eines Teilfonds zukommt, wird den Besitzern dieser Aktien in Form von Dividenden bar ausgeschüttet.

Der Anteil des jährlichen Nettoertrags der den Thesaurierungsaktien eines Teilfonds zukommt, wird zugunsten der Thesaurierungsaktien kapitalisiert.

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung der Aktionäre über die Ausschüttung von Dividenden an die Ausschüttungsaktien eines Teilfonds müssen im Voraus durch die Inhaber dieser Aktienklasse, mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre, angenommen werden.

Die Dividenden können in der Währung des betreffenden Teilfonds oder in jeder anderen, durch den Verwaltungsrat gewählten Währung bezahlt werden. Der Verwaltungsrat bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt und den Ort der Auszahlung. Der Verwaltungsrat kann den bei der Umwandlung der Dividenden in die Auszahlungswährung anzuwendenden Wechselkurs frei bestimmen.

Die Dividendenbekanntmachungen und der Name der Zahlstelle werden im „Luxemburger Wort“ sowie in allen anderen Zeitungen, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden, veröffentlicht.

Jede festgesetzte Dividende, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Zuteilung von ihren Begünstigten nicht behoben worden ist, wird hinfällig und geht an den betreffenden Teilfonds zurück. Auf eine durch die Gesellschaft festgesetzte und dem Begünstigten zur Verfügung gehaltene Dividende werden keine Zinsen bezahlt.

## **Zeichnung und Ausgabe von Aktien**

### **Laufende Zeichnungen**

Die Mindestanlage beim Teilfonds VALORINVEST-Marktneutral beträgt EUR 1.000,-.

Die Zuteilung der Aktien erfolgt grundsätzlich erst nach Eingang des korrekt ausgefüllten Antragsformulars und bei erfolgter Geldgutschrift auf dem Konto des Dachteilfonds bei der Depotbank oder bei einer Zahlstelle. Dabei wird die Geldgutschrift – ggf. von zuvor von der Zahlstelle oder der Bank des Auftraggebers einbehaltenen Bankspesen und nach Abzug der Verkaufsprovision, zu Gunsten der Vertriebsstellen, von bis zu 5% des Anlagebetrages (entspricht bis zu 5,26% des Nettoinventarwertes) in Aktien des gezeichneten Dachteilfonds investiert. Aktien der Teilfonds können an jedem Bewertungstag ausgegeben werden. Zeichnungsaufträge, die spätestens bis 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Aktie des jeweiligen Teilfonds behandelt, der am darauffolgenden Bankgeschäftstag (Bewertungstag) bestimmt wird.

Die Zeichner werden darauf aufmerksam gemacht, dass aus banktechnischen Gründen, die nicht beeinflussbar sind, zwischen dem Tag der Belastung ihres Kontos mit der Zahlung und dem Bewertungstag zu dem der Antrag abgerechnet wird, ein Zeitraum von einigen für den Zeichner ertragslosen Tagen liegen kann. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass der auf dem Antragsformular ausgewiesene Betrag mit dem überwiesenen Betrag übereinstimmen muss. Differenzen können eine verspätete Veranlagung mit sich ziehen, die für den Zeichner negative Auswirkungen haben kann.

Antragsformulare müssen an Kredietrust Luxembourg SA, 11, rue Aldringen, L-2960 Luxemburg, gesandt werden. Antragsformulare werden auch als Telefax akzeptiert, jedoch muß in diesem Fall das Original des Antragsformulars unverzüglich an die vorerwähnte Adresse gesandt werden.

Die Aktien werden dem Zeichner unverzüglich nach Eingang der Geldgutschrift und des Antragsformulars übertragen. Der Eintrag ins Aktionärsregister erfolgt an dem auf den relevanten Bewertungstag nächstfolgenden Bewertungstag. In der Regel werden nur unverbriefte Namensaktien ausgegeben. Auf Anfrage werden verbrieft Namensaktien/ Inhaberaktien spätestens drei Bankarbeitstage nach dem relevanten Bewertungstag gemäss den Lieferungsanweisungen des Zeichners geschickt. Eine Einlieferung in Clearingsysteme wie Clearstream Banking/ Euroclear oder zu Gunsten eines Depots bei einer Bank sind möglich.

## Umtausch von Aktien

Die Aktieninhaber haben die Möglichkeit des Umtausches von Aktien von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds zu jedem Bewertungstag wahrnehmen zu können, indem sie der Gesellschaft einen unwiderruflichen schriftlichen Auftrag zum Umtausch in Aktien in einen anderen Teilfonds übermitteln.

Der Nettoinventarwert, welcher in Betracht gezogen wird, ist für jede Aktie eines Teilfonds der Nettoinventarwert, der am ersten Bewertungstag nach Empfang des Antrags bestimmt wird.

Der Kurs zu dem die Aktien umgetauscht werden, wird nach folgender Formel errechnet:

$$A = \frac{B \times (C - F) \times E}{D + F'}$$

Wobei :

- A die Zahl der zuzuteilenden Aktien des neuen Teilfonds ist;
- B die Zahl der umzutauschenden Aktien des ursprünglichen Teilfonds ist;
- C der am betreffenden Tag gültige Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds ist;
- D der am betreffenden Tag gültige Inventarwert des neuen Teilfonds ist;
- E der maßgebende Wechselkurs der jeweiligen Währungen am betreffenden Tag ist;
- F die Gebühren zur Deckung der Ausgaben im alten Teilfonds (0,5 % des Nettoinventarwertes) sind; und
- F' die Gebühren zur Deckung der Ausgaben in dem neuen Teilfonds (0,5 % des Nettoinventarwertes) sind.

Falls nach einem Umtausch ein Restsaldo bleibt, wird dieser obligatorisch zurückgenommen, und der Erlös wird an den Aktionär gezahlt.

Eine Umwandlung ist nur an einem gemeinsamen Bewertungstag möglich.

## Rücknahme

Entsprechend dem nachstehend im Detail beschriebenen Verfahren kann die Gesellschaft zu jeder Zeit ihre Aktien innerhalb der gesetzlichen Grenzen zurücknehmen.

Aktieninhaber können zu jedem Bewertungstag die Rücknahme ihrer Aktien insgesamt oder zum Teil erlangen.

Rücknahmeanträge, die bis spätestens 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Aktie des jeweiligen Teilfonds behandelt, der an dem darauffolgenden Bankgeschäftstag (Bewertungstag) bestimmt wird. Anträge, welche an einem Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag erst nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Aktienwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet

Jeder Aktieninhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils der von ihm gehaltenen Aktien durch die Gesellschaft verlangen, wobei die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, an einem Bewertungstag (entsprechend der Definition in dem Kapitel „Bestimmung des Aktienwertes“) mehr als 10 % der jeweils im Umlauf befindlichen Aktien an einem Teilfonds zurückzunehmen.

Diese Beschränkung gilt für alle Aktieninhaber, welche ihre Aktien an einem solchen Teilfonds an einem entsprechenden Bewertungstag zur Rücknahme angeboten haben, in Bezug auf alle von ihnen zur Rücknahme angebotenen Aktien an diesem Teilfonds.

Der Umtausch von Aktien wird in diesem Zusammenhang wie eine Rücknahme behandelt.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt zum Nettoanteilswert des errechneten Aktienwertes, gemäß den Bestimmungen im Kapitel „Bestimmung des Aktienwertes“ innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag bzw. an dem Tag, an welchem die Aktienzertifikate (soweit solche ausgegeben wurden) bei der Gesellschaft eingehen, wenn dies der spätere Zeitpunkt ist.

Sofern in Ausnahmesituationen der entsprechende Teilfonds, für welchen die Aktien zur Rücknahme angeboten werden, nicht über ausreichende flüssige Mittel zur Zahlung des Rücknahmepreises innerhalb der vorerwähnten Frist verfügt, wird die Zahlung zinslos ausgeführt, sobald sie vernünftigerweise erfolgen kann.

Anträge auf Rücknahme müssen vom Aktieninhaber schriftlich gestellt oder bestätigt werden und sind an den Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder an andere Personen oder Stellen, welche von der Gesellschaft als Stellen für die Rücknahme von Aktien benannt werden, zu richten. Aktienzertifikate müssen bei der Gesellschaft oder den zuständigen Stellen in ordnungsgemäßer Form eingehen und von den Unterlagen begleitet werden, welche die Übertragung belegen, bevor der Rücknahmepreis ausgezahlt wird.

Aktien, welche von der Gesellschaft zurückgenommen werden, werden annulliert.

### **Bestimmung des Aktienwertes**

Der Aktienwert der beiden Teilfonds lautet auf EUR. Der Aktienwert wird an jedem Mittwoch, außer der letzte Mittwoch eines Monats fällt in die Ultimowoche, sowie am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats in Luxemburg bestimmt („Bewertungstag“). Im Falle, dass der letzte Mittwoch eines Monats in die Ultimowoche fällt, erfolgt die Bestimmung des Aktienwertes für diese Woche am letzten Bankarbeitstag. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Nettofondsvermögens eines Teilfonds, d.h. der Differenz aus den auf diesen Teilfonds entfallende Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Aktien an diesem Teilfonds, wobei das Ergebnis auf das nächste Hundertstel in der Währung, auf welche der entsprechende Teilfonds lautet, aufgerundet wird. Bei der Verteilung des Nettovermögens wird den ausstehenden Ausschüttungsaktien und Thesaurierungsaktien Rechnung getragen.

Der gültige Aktienwert sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind am Sitz der Gesellschaft und bei den Verkaufsstellen erhältlich.

Die Bewertung des Fondsvermögens wird wie folgt durchgeführt:

A. Die Vermögenswerte eines Teilfonds der Gesellschaft umfassen:

- a) Bargeld und laufend fällige oder hinterlegte Bargeldäquivalente einschließlich der angefallenen Zinsen;
- b) Schuldwechsel und Schuldscheine sowie sonstige fällige Forderungen (einschließlich noch nicht eingegangener Forderungen aus dem Verkauf von Wertpapieren);

- c) sämtliche Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Schuldverschreibungen, Optionen, Zeichnungsrechte, Optionsscheine sowie der Marktwert aller offenen Positionen und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, welche der Gesellschaft gehören;
- d) Dividenden und sonstige Barausschüttungen oder andere Ausschüttungen zugunsten der Gesellschaft in dem Maße, in welchem sie der Gesellschaft bekannt sind (die Gesellschaft kann allerdings Anpassungen des Marktwertes von Wertpapieren im Hinblick auf verschiedene Handelspraktiken wie den Handel Ex-Dividende oder Ex-Recht vornehmen);
- e) angefallene Zinsen auf verzinsliche Wertpapiere, welche von der Gesellschaft gehalten werden, außer in dem Fall, in welchem solche Zinsen im Nennbetrag des entsprechenden Wertpapiere enthalten sind;
- f) noch nicht abgeschriebene Gründungskosten der Gesellschaft, vorausgesetzt, daß diese Gründungskosten unmittelbar auf das Kapital der Gesellschaft zugeschrieben werden dürfen; sowie
- g) sonstige Vermögenswerte, einschließlich vorausgezahlter Kosten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

1. Der Wert von Barmitteln, Schuldwechseln, Schuldscheinen und Forderungen, vorausgezahlten Kosten, Bardividenden und zugesagten oder angefallenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen wird zum jeweiligen vollen Wert bewertet, es sei denn, daß die Zahlung oder der Erhalt in voller Höhe nicht wahrscheinlich ist, in welchem Fall vom Wert ein Abschlag vorgenommen wird, welcher nach Ansicht des Verwaltungsrates geeignet ist, den wahren Wert widerzuspiegeln;
2. Wertpapiere, welche an einer Börse notieren oder auf einem geregelten oder organisierten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage ihres letztverfügbaren Kurses bewertet, entsprechend der Veröffentlichung dieses Kurses durch ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Kurssystem. Sofern diese Kurse den Marktwert solcher Wertpapiere nicht angemessen wiedergeben oder soweit in dem entsprechenden Portefeuille befindliche Wertpapiere nicht in der erwähnten Weise notiert oder gehandelt werden, wird die Bewertung auf der Grundlage der wahrscheinlich zu erzielenden Verkaufspreise aufgrund einer sachlichen Einschätzung nach bestem Wissen und Gewissen durch den Verwaltungsrat bzw. unter dessen Verantwortung bestimmt;
3. Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in anderen Währungen als derjenigen, auf welche das Nettofondsvermögen des entsprechenden Teilfonds lautet, werden zu den Marktkursen oder Umtauschkursen bewertet, welche zum Zeitpunkt der Bestimmung des Aktienwertes gelten.
4. Die Bewertung von Anteilen oder Aktien anderer offener Investmentfonds entspricht dem zuletzt nach den Richtlinien dieser Investmentfonds festgestellten Preis. Sofern dieser Preis am Tag der Bewertung den Marktwert solcher Anteile oder Aktien nicht angemessen wiedergibt, wird die Bewertung auf der Grundlage der wahrscheinlich zu erzielenden Verkaufspreise aufgrund einer sachlichen Einschätzung nach bestem Wissen und Gewissen durch den Verwaltungsrat bzw. unter dessen Verantwortung bestimmt.

B. Die Verbindlichkeiten eines Teilfonds der Gesellschaft umfassen:

- a) Wechselverbindlichkeiten und sonstige fällige Beträge;
- b) die Gebühren der Depotbank, des Investment Advisors, des Investment Managers, der Register- und Transferstelle, der Domiziliar- und Verwaltungsstelle; sonstige operationelle Kosten, einschließlich, jedoch ohne Beschränkung hierauf, der Kosten für den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren, öffentlich-rechtliche Kosten, Kosten für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Zinsen, Kosten für das Berichtswesen, Kosten für die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, Kosten für die Ausgabe von Jahres- und Halbjahresberichten sowie Post-, Telefon- und Telexkosten; angemessene Werbungskosten;
- c) alle bekannten, fälligen oder noch nicht fälligen Verbindlichkeiten;
- d) angemessene Rückstellungen für zum Zeitpunkt der Bewertung geschuldete Steuern sowie sonstige Rückstellungen oder Rücklagen entsprechend der Bestimmung und Genehmigung durch den Verwaltungsrat; und
- e) sonstige Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten.

Für die Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle Kosten der Verwaltung und sonstige Kosten regulärer oder periodischer Natur in der Weise berücksichtigen, daß sie diese für das Gesamtjahr oder für eine andere Zeitspanne bewertet und entsprechend für die einschlägigen Zeitabschnitte abgrenzt.

C. Zum Zwecke der Bewertung nach diesem Kapitel gelten folgende Regeln:

- a) Aktien, welche zur Rücknahme anstehen, werden als im Umlauf befindliche Aktien behandelt und bis zu dem Zeitpunkt, welcher unmittelbar dem vom Verwaltungsrat festgesetzten Bewertungszeitpunkt folgt, berücksichtigt; von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung des Rücknahmepreises bilden sie eine Verbindlichkeit der Gesellschaft;
- b) Vermögensanlagen, Kontensalden und sonstige Vermögenswerte, welche auf andere Währungen lauten als die Währung, auf die der Aktienwert des entsprechenden Teilfonds lautet, werden unter Berücksichtigung des zum Bewertungszeitpunkt gültigen Markt- bzw. Devisenkurses bewertet; und
- c) Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren werden nach Möglichkeit an dem Bewertungstag ausgeführt, an welchem der Abschluß durch die Gesellschaft erfolgt.

D. Zur Bestimmung des Aktienwertes eines Teilfonds sieht die Satzung unter anderem folgendes vor:

Für jeden Teilfonds wird ein gesondertes Vermögensportefeuille gehalten, dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Ertrag und Ausgaben dieses Teilfonds zugeordnet werden und in diesem Zusammenhang gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Der Gegenwert aus der Ausgabe oder Zuteilung von Aktien eines Teilfonds wird dem Vermögensportefeuille, welches für diesen Teilfonds errichtet wurde, zugebucht und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Ertrag und Ausgaben, welche entsprechend zugeordnet werden, werden diesem Portefeuille entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels zugeteilt;
- b) Vermögenswerte, welche von anderen Vermögenswerten abgeleitet werden, werden in den Büchern der Gesellschaft dem Portefeuille zugeordnet, welches die Vermögenswerte enthält, von denen die entsprechenden Vermögenswerte abgeleitet

sind und bei jeder Bewertung eines Vermögenswertes wird der Wertzuwachs oder die Wertverminderung ebenfalls dem entsprechenden Portefeuille zugeordnet;

- c) soweit die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, welche sich auf einen Vermögenswert in einem bestimmten Portefeuille oder auf einen Geschäftsvorfall, welcher im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Portefeuille vorgenommen wurde, bezieht, wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Portefeuille zugeordnet;
- d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Portefeuille zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Portefeuilles im Verhältnis des Anteiles des jeweiligen Nettovermögenswert des entsprechenden Portefeuilles am gesamten Nettovermögen der Gesellschaft zugeordnet; Die Verbindlichkeiten eines Teilfonds binden die Gesellschaft insgesamt, es sei denn, daß eine gegenteilige Vereinbarung mit den Gläubigern getroffen wurde;
- e) mit der Zuerkennung von Dividenden an die Ausschüttungsaktien eines Teilfonds wird der Teil des Fondsvermögens der der Gesamtheit der Ausschüttungsaktien dieses Teilfonds zuerkennbar ist, um den Gesamtbetrag der ausgeschütteten Dividenden vermindert, während der Teil des Fondsvermögens, der der Gesamtheit der Thesaurierungsaktien dieses Teilfonds zuerkennbar ist, steigen wird.

#### **Aussetzung der Aktienwertberechnung und der Ausgabe von Aktien**

Die Gesellschaft kann die Aktienwertberechnung, die Ausgabe, die Rücknahme und ggfs den Umtausch von Aktien an jedem Teilfonds unter den nachfolgenden Bedingungen aussetzen:

- a) Während einer Zeit, in der ein Markt oder eine Börse, an welcher ein wesentlicher Teil der Vermögensanlagen des Teilfonds notiert oder gehandelt werden aus anderen Gründen als aufgrund regulärer Feiertage geschlossen ist oder während welcher der Handel an solchen Börsen oder Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) in Notlagen, in denen die Gesellschaft über Vermögenswerte eines Teilfonds nicht ordnungsgemäß verfügen oder solche Vermögenswerte nicht vernünftigerweise bewerten kann, ohne die Interessen der Aktieninhaber ernsthaft zu beeinträchtigen;
- c) während der Dauer eines Zusammenbruchs der Kommunikationswege, welche normalerweise zur Kursbestimmung oder Bewertung von Vermögensanlagen eines Teilfonds oder der täglichen Preisstellung auf einem Markt oder an einer Börse Verwendung finden;
- d) während einer Zeit, in welcher die Übertragung von Geldern im Zusammenhang mit der Realisierung von Vermögensanlagen oder im Zusammenhang mit der Zahlung für Vermögensanlagen in einem Teilfonds nicht möglich ist oder nicht zu normalen Kosten oder Devisenkursen ausgeführt werden können;
- e) während einer Zeit, in der nach der Einschätzung des Verwaltungsrates es aufgrund ungewöhnlicher Umstände unmöglich oder gegenüber den Aktieninhabern unangemessen wäre, den Handel mit Aktien eines Teilfonds fortzusetzen;
- f) nach dem Beschluß zur Liquidierung der Gesellschaft ab dem Tag, an welchem die erste Einladung zur Versammlung der Aktieninhaber für die Beschlußfassung über die Liquidierung veröffentlicht wird;

Aktieninhaber, welche die Rücknahme ihrer Aktien beantragt haben, werden von einer solchen Aussetzung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang ihres Rücknahmeantrages benachrichtigt und ihnen wird unverzüglich die Beendigung einer solchen Aussetzung mitgeteilt.

Die Gesellschaft wird die Aussetzung ebenfalls durch Veröffentlichung einer Mitteilung in Tageszeitungen entsprechend dem Beschluß des Verwaltungsrats bekannt geben.

Die Aussetzung hinsichtlich eines Teilfonds hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Aktienwertes oder die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch im Hinblick auf andere Teilfonds.

## **Kosten**

### **Investment Manager**

Für seine Dienstleistung erhält der Investment Manager eine Gebühr, welche monatlich im Nachhinein zu bezahlen ist und einem jährlichen Betrag von 0,25% p.a. (zuzüglich einer eventuellen Mehrwertsteuer) des Nettovermögens des Valorinvest – Marktneutral auf der Grundlage der Bewertungen der mittleren Nettofondsvermögen während des vorangegangenen Monats entspricht.

### **Investment Advisor**

Für seine Dienstleistung erhält der Investment Advisor eine Gebühr, welche monatlich im nachhinein zu bezahlen ist und einem jährlichen Betrag von 1,75 % p.a. (zuzüglich einer eventuellen Mehrwertsteuer) des Valorinvest-Marktneutral auf der Grundlage der Bewertungen der mittleren Nettofondsvermögen während des vorangegangenen Monats entspricht.

Darüber hinaus zahlt der VALORINVEST-Marktneutral Teilfonds für jedes Geschäftsjahr dem Investment Advisor eine monatliche Gewinnbeteiligung von 15 % des Anstieges des Nettoinventarwertes der Aktien aus, die jeweils wie folgt berechnet wird: Auf Basis des letzten Nettoinventarwertes des vorangegangenen Monats wird der höchste zurückliegende Nettoinventarwert in Bezug gesetzt und falls dieser niedriger ist als der letzte Nettoinventarwert des vorangegangenen Monats, kann die Performancefee berechnet werden. Bei der Berechnung wird die durchschnittliche Anzahl der sich während des relevanten Monats im Umlauf befindlichen Aktien in Betracht gezogen. Die Performancefee wird monatlich ausgezahlt.

Der Investment Advisor macht dem Investment Manager Vorschläge betreffend der Auswahl der Fonds in die die Teilfonds anlegen. Darüber hinaus obliegt ihm die Überwachung der Wertentwicklungen der ausgewählten Fonds. Auf Grund der festgestellten Wertentwicklungen kann er dem Verwaltungsrat Umschichtungsvorschläge unterbreiten.

Der Investment Advisor ist berechtigt dem Vertriebsnetz einen Teil der eingenommenen Gebühren abzutreten.

### **Sonstige Kosten**

Die Gesellschaft zahlt der Depotbank eine Gebühr entsprechend den üblichen Sätzen in Luxemburg. Diese Gebühr wird auf der Grundlage des Nettofondsvermögens des entsprechenden Teilfonds und/oder auf der Grundlage einer Transaktionsgebühr berechnet

und ist monatlich zahlbar. Die Gesellschaft zahlt entsprechend der üblichen Praxis in Luxemburg Gebühren an die Domiziliar-, Register- und Transferstelle. Diese Gebühren werden auf der Grundlage des Nettofondsvermögens der Gesellschaft und/oder auf der Grundlage einer Transaktionsgebühr und/oder als Fixum berechnet.

Darüber hinaus trägt die Gesellschaft sämtliche anderen Kosten der laufenden Geschäftsführung, Gebühren, welche an ständige Vertreter in Ländern gezahlt werden, wo die Aktien der Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, Gebühren an jeden anderen Vertreter der Gesellschaft, Gebühren für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, des weiteren Gebühren für Werbung, Druck, Berichtswesen und Veröffentlichung, einschließlich der Kosten für Anzeigen oder für die Vorbereitung und den Druck von Verkaufsprospekten, erläuterndes Werbematerial oder Registerangaben, Steuern, öffentlich-rechtliche Kosten, Kosten für die Notierung der Aktien an Börsen oder an anderen geregelten Märkten, sowie sämtlichen sonstigen laufenden Kosten, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bankkosten, Brokernkosten, Post-, Telefon- und Telexkosten.

Soweit die Mitglieder des Verwaltungsrates eine Vergütung erhalten, wird diese Vergütung von der jährlichen Generalversammlung der Aktieninhaber beschlossen.

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten auch Ersatz für Auslagen, welche sie im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben.

Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und für die Erstaussgabe von Aktien werden auf EUR 16.113,08 geschätzt; sie werden von der Gesellschaft getragen und über die ersten fünf Jahre des Bestehens der Gesellschaft abgeschrieben.

Falls neue Teilfonds aufgelegt werden, werden die damit verbundenen Gründungskosten von diesen Teilfonds allein getragen.

## **Steuern**

### *Die Gesellschaft*

Nach gegenwärtigem Recht und gegenwärtiger Verwaltungspraxis unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommensteuer in Luxemburg; auch unterliegen die Ausschüttungen, welche von der Gesellschaft gezahlt werden, keiner Luxemburger Quellensteuer. Die Gesellschaft zahlt allerdings in Luxemburg eine jährliche Steuer von 0,05 % auf ihr Nettovermögen; diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf das Nettovermögen der Gesellschaft am Ende des entsprechenden Vierteljahres berechnet. Stempelsteuern oder sonstige Steuern auf die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft bestehen in Luxemburg nicht, mit Ausnahme einer einmaligen Steuer von EUR 1.239,47, welche bei Gründung bezahlt wurde.

Nach gegenwärtigem Recht und gegenwärtiger Verwaltungspraxis wird in Luxemburg keine Steuer auf realisierte oder nicht realisierte Kursgewinne der Vermögenswerte der Gesellschaft erhoben.

Kursgewinne, Ausschüttungen und Zinsen auf Wertpapiere, welche in anderen Ländern begeben wurden, können Quellensteuern oder Steuern auf den Kursgewinn seitens solcher Länder unterliegen. Die Gesellschaft kann darüber hinaus bestimmten örtlichen Besteuerungen in Ländern, in denen ihre Vermögenswerte gehandelt werden, unterliegen.

### *Besteuerung der Aktionäre*

Die von der SICAV durchgeführten Ausschüttungen und die Erträge, Dividenden, sonstigen Ausschüttungen und Wertzuwächse, die von einem in Luxemburg oder im Ausland ansässigen Aktionär vereinnahmt bzw. realisiert werden, unterliegen keiner luxemburgischen debitorischen Quellensteuer.

#### *Besteuerung der ansässigen Aktionäre*

In bestimmten Fällen und unter bestimmten Bedingungen können die von einem ansässigen Aktionär als natürliche Person, die direkt oder indirekt mehr als 10% des Gesellschaftskapitals eines Teilfonds hält oder gehalten hat, oder die Aktien seit 6 Monaten oder weniger vor der Veräußerung einer Aktie hält, realisierten Wertzuwächse, die von einem Aktionär erhaltenen Dividenden und die von einer ansässigen Körperschaft realisierten oder erhaltenen Erträge einer Besteuerung in Luxemburg unterliegen, sofern kein Steuernachlass oder eine Steuerbefreiung Anwendung findet.

Ein ansässiger Aktionär unterliegt in Luxemburg ebenfalls einer Besteuerung des Vermögens, von in Luxemburg registrierten Schenkungen oder von Erbschaften.

#### *Besteuerung der nicht ansässigen Aktionäre*

In bestimmten Fällen und unter bestimmten Bedingungen können ein nicht ansässiger Aktionär, der direkt oder indirekt mehr als 10% des Gesellschaftskapitals eines Teilfonds hält oder gehalten hat, oder ein Aktionär, der eine dauernde Niederlassung in Luxemburg besitzt, an die die Aktie gebunden ist, einer Besteuerung in Luxemburg unterliegen, sofern kein Doppelbesteuerungsabkommen zur Einschränkung des Besteuerungsrechts Luxemburgs, ein Steuernachlass oder eine Steuerbefreiung Anwendung findet.

Ein nicht ansässiger Aktionär unterliegt in Luxemburg keiner Besteuerung des Vermögens, von nicht in Luxemburg registrierten Schenkungen oder von Erbschaften.

Die von einem Aktionär bei der Ausschüttung oder der Veräußerung einer Aktie eines Teilfonds der SICAV erhaltenen oder realisierten Erträge unterliegen nicht der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen.

Der Aktionär kann auch einer Besteuerung in seinem Wohnsitzstaat entsprechend den Gesetzen und Bestimmungen unterliegen, die für ihn gelten und die er einhalten muss. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich über die in ihrem Wohnsitzstaat geltenden Steuerpflichten zu informieren.

Die Beschreibung des Abschnitts „Besteuerung“ basiert auf den Texten der Gesetze und Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts in Kraft sind und die Änderungen unterworfen sind. Potenzielle Anleger werden zudem darauf aufmerksam gemacht, dass diese Beschreibung nicht alle steuerlichen Fragen behandelt, die mitunter für Personen von Belang sind, die Aktien der SICAV halten möchten. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Bestimmungen zu erkundigen bzw. sich beraten zu lassen, die in ihrem Herkunftsland, am Ort des Verkaufs, ihrem Wohnort bzw. Wohnsitz für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Übertragung oder den Verkauf von Aktien gelten.

Es wird empfohlen, daß die Anleger ihre professionellen Berater im Hinblick auf mögliche Steuern oder sonstige Rechtsfolgen des Kaufs, des Besitzes, des Übertrags oder des Verkaufs von Aktien an der Gesellschaft nach dem Recht der Länder ihrer Staatsbürgerschaft, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder ihres Wohnsitzes befragen.

### **Generalversammlung**

Die jährliche Generalversammlung der Aktieninhaber der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg am ersten Donnerstag des Monats Mai eines jeden Jahres um 11.00 Uhr statt, bzw. wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Darüber hinaus können separate Versammlungen der Aktieninhaber eines Teilfonds abgehalten werden, sofern Ergänzungen die Rechte der Aktieninhaber dieses Teilfonds gegenüber Aktieninhabern an einem anderen Teilfonds betreffen.

Einladungen zu allen Generalversammlungen werden im Einklang mit dem Luxemburger Recht im Mémorial, in einer nationalen Zeitung in Luxemburg und in einer Zeitung in jedem Land, in welchem Aktien der Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb angeboten werden, veröffentlicht. Diese Einladungen beinhalten die Tagesordnung, bestimmten Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen zur Zulassung zu der Versammlung und beziehen sich auf die Vorschriften des Luxemburger Rechts im Hinblick auf die notwendigen Mehrheiten für Anwesenheit und Abstimmung auf der entsprechenden Versammlung. Die Anforderungen hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse entsprechend denen, wie sie in den Artikeln 67 und 67-1 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen des Großherzogtums Luxemburg und in der Satzung festgelegt sind.

### **Berichte und Buchführung**

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Jahresbericht enthält die geprüften Abschlußkonten aller Teilfonds der Gesellschaft sowie den konsolidierten Jahresabschluß der Gesellschaft.

### **Auflösung und Liquidation der Gesellschaft und der Teilfonds**

Sofern während 30 aufeinander folgenden Tagen aus irgendeinem Grund das Nettofondsvermögen eines Teilfonds weniger als CHF 1.500.000,- bzw. den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung, sofern der Teilfonds auf diese andere Währung lautet, beträgt, oder wenn der Verwaltungsrat dies aufgrund von Änderungen in der wirtschaftlichen oder politischen Situation und deren Auswirkung auf einen Teilfonds für angebracht hält, kann der Verwaltungsrat nach vorheriger Unterrichtung der betroffenen Aktieninhaber innerhalb von 30 Tagen alle Aktien (nicht aber einen Teil) des betreffenden Teilfonds zum nächstfolgenden Bewertungstag nach Ende der 30-Tagesfrist zum dann gültigen Aktienwert einschließlich der antizipierten Realisierungs- und Liquidationskosten, aber ohne Rücknahmekosten, zurücknehmen oder diesen Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) verschmelzen.

Die Schließung eines Teilfonds mit der Zwangsrücknahme aller betreffenden Aktien oder seine Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen Luxemburger OGA, welche aus anderen Gründen als solchen, die mit der Mindestgröße des Fondsvermögens oder Änderungen in der wirtschaftlichen oder politischen Situation im Hinblick auf den entsprechenden Teilfonds begründet werden, erfolgt, kann nur nach vorheriger Billigung durch die Generalversammlung der Aktieninhaber dieses Teilfonds erfolgen, indem diese Generalversammlung den Beschluß faßt, daß der Teilfonds aufgelöst oder verschmolzen wird, vorausgesetzt, daß eine solche Generalversammlung ordnungsgemäß einberufen und abgehalten wird, ohne daß diese Generalversammlung einem Quorum unterliegt; diese Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von 50 % der anwesenden oder vertretenen Aktien entscheiden.

Eine Verschmelzung, welche vom Verwaltungsrat in der vorbeschriebenen Form beschlossen oder durch die Aktieninhaber des entsprechenden Teilfonds gebilligt wurde, wird die Aktieninhaber des entsprechenden Teilfonds innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach vorheriger Mitteilung, während welcher Frist die Aktieninhaber ihre Aktien ohne Rücknahmekosten zurückgeben können, binden. Die Gesellschaft wird die Aktieninhaber von Inhaberaktien, sofern solche ausgegeben wurden, durch Veröffentlichung einer Mitteilung in Tageszeitungen entsprechend dem Beschluß des Verwaltungsrat benachrichtigen, es sei denn, daß alle Aktieninhaber unter ihren Adressen der Gesellschaft bekannt sind.

Sämtliche Beträge, welche von den Aktieninhabern bei Auflösung des Teilfonds nicht eingefordert wurden, werden bei der Depotbank für eine Frist von bis zu 6 Monaten ab Abschluß der Liquidation hinterlegt. Nach dieser Frist werden die Beträge bei der Caisse de Consignations hinterlegt. Sofern Beträge nicht innerhalb dieser Frist abgerufen werden, verfallen diese Beträge

Nach der Auflösung der Gesellschaft wird deren Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren ausgeführt, welche natürliche oder juristische Personen sein können und von der Generalversammlung der Aktieninhaber, welche über die Auflösung beschließt, bestimmt werden; die Generalversammlung der Aktieninhaber wird auch die Befugnisse und die Vergütung der Liquidatoren festlegen.

Der netto erzielte Liquidationsertrag jedes Teilfonds wird von den Liquidatoren an die an diesem Teilfonds beteiligten Aktieninhaber im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz ausgekehrt.

Beträge, welche von den Aktieninhabern zum Abschluß der Liquidation nicht eingefordert werden, werden auf einem Anderkonto bei der „Caisse de Consignations“ hinterlegt. Die Beträge, welche aus diesem Konto innerhalb der festgelegten Frist nicht eingefordert werden, verfallen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des Luxemburger Rechts.

Wenn das Kapital unter  $\frac{2}{3}$  des Minimalkapitals von EUR 1.250.000,00 fällt, ist der Verwaltungsrat gesetzlich verpflichtet, der Generalversammlung der Aktieninhaber einen Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Diese Generalversammlung unterliegt keinem Quorum und der Beschluß, die Gesellschaft abzuwickeln, kann durch einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gefaßt werden.

Wenn das Kapital unter  $\frac{1}{4}$  des Minimalkapitals fällt, ist der Verwaltungsrat gesetzlich verpflichtet, der Generalversammlung der Aktieninhaber einen Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Diese Generalversammlung erfordert kein Quorum und der Beschluß, die Gesellschaft abzuwickeln kann mit  $\frac{1}{4}$  der anwesenden und vertretenen Aktien gefaßt werden.

### **Begleitverträge**

Die folgenden Verträge, welche nicht Verträge im Rahmen der laufenden Geschäftsführung sind, wurden abgeschlossen:

- a) eine Vereinbarung über die Ernennung von C-QUADRAT Kapitalanlage AG, Wien zum Investment Advisor;
- b) eine Vereinbarung zur Ernennung von Privatinvest Bank AG, Salzburg zum Investment Manager;
- c) eine Vereinbarung zur Ernennung von KBL EUROPEAN PRIVATE BANKERS S.A. durch die Gesellschaft zur Depotbank der Gesellschaft;
- d) eine Vereinbarung über die Ernennung von KREDIETRUST Luxembourg S.A. durch die Gesellschaft zur Domiziliar-, Register- und Transferstelle;

Sämtliche vorerwähnten Verträge können, durch übereinstimmende Erklärung der beteiligten Vertragsparteien, welche auf Seiten der Gesellschaft durch deren Verwaltungsrat abzugeben sind, geändert werden.

### **Unterlagen zur Einsicht**

Ausfertigung der Satzung sowie der jüngsten Berichte der Gesellschaft können an dem Sitz der Gesellschaft erhalten werden, wo auch die vorerwähnten Begleitverträge zur Einsicht aufliegen. Alle Finanzberichte können auch bei der Verkaufsstelle erhalten werden.

Der gültige Aktienwert sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind am Sitz der Gesellschaft und bei den Verkaufsstellen erhältlich.

**ZEICHNUNGSSCHEIN**

**VALORINVEST**

**SICAV**

**Investmentgesellschaft mit wechselndem Grundkapital**

**11, rue Aldringen, Luxembourg**

**Handelsregister Luxemburg Nr. B 53.010**

---

**ZEICHNUNG**

Name : \_\_\_\_\_ Vorname : \_\_\_\_\_

Adresse : \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

bestätigt

den vorliegenden Verkaufsprospekt

den letzten Rechenschaftsbericht

den Halbjahresbericht

Durchschrift des Zeichnungsscheines

des VALORINVEST erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben und zeichnet:

\_\_\_\_\_ Anzahl Aktien des VALORINVEST - MARKTNEUTRAL Teilfonds

Akzeptiert und unterzeichnet:

Datum : -----

Unterschrift : -----

Die Aktien der Gesellschaft werden weder dazu angeboten, noch wird die Gesellschaft dazu verwaltet oder dazu bestimmt als Instrument für einen häufigen Handel zu dienen, welcher zum Zweck hat die kurzfristigen Schwankungen in den Wertpapiermärkten auszunützen. Diese Handelsaktivität, häufig „Market Timing“ genannt, kann zu effektivem oder potenziellem Schaden der Aktionäre führen. Dementsprechend kann die Gesellschaft jegliche Zeichnung oder jeglichen Umtausch von Aktien zurückweisen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass damit der Versuch einer „Market Timing“-Aktivität mit den Mitteln der Gesellschaft verbunden ist.

**DURCHSCHRIFT**

# ZEICHNUNGSSCHEIN

VALORINVEST

SICAV

Investmentgesellschaft mit wechselndem Grundkapital

11, rue Aldringen, Luxembourg

Handelsregister Luxemburg Nr. B 53.010

---

## ZEICHNUNG

Name : \_\_\_\_\_ Vorname : \_\_\_\_\_

Adresse : \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

bestätigt

den vorliegenden Verkaufsprospekt

den letzten Rechenschaftsbericht

den Halbjahresbericht

Durchschrift des Zeichnungsscheines

des VALORINVEST erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben und zeichnet :

\_\_\_\_\_ Anzahl Aktien des VALORINVEST - MARKTNEUTRAL Teilfonds

Akzeptiert und unterzeichnet :

Datum : -----

Unterschrift : -----

Die Aktien der Gesellschaft werden weder dazu angeboten, noch wird die Gesellschaft dazu verwaltet oder dazu bestimmt als Instrument für einen häufigen Handel zu dienen, welcher zum Zweck hat die kurzfristigen Schwankungen in den Wertpapiermärkten auszunützen. Diese Handelsaktivität, häufig „Market Timing“ genannt, kann zu effektivem oder potenziellem Schaden der Aktionäre führen. Dementsprechend kann die Gesellschaft jegliche Zeichnung oder jeglichen Umtausch von Aktien zurückweisen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass damit der Versuch einer „Market Timing“-Aktivität mit den Mitteln der Gesellschaft verbunden ist.

## **RISIKOHINWEIS „INVESTMENTFONDS“**

Wir verweisen Sie ebenfalls auf den „HINWEIS“ auf den Seiten 7-8 des Verkaufsprospektes

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

Bei der Geldanlage in Wertpapieren stehen den vielen Vorteilen und Gewinnchancen auch manche Risiken gegenüber. Allgemein gilt das Prinzip : Je höher die Gewinnchancen umso größer sind die Risiken. Als Kunde haben Sie die Wahl, welche Gewinnchancen bei welchem Risiko Sie wahrnehmen wollen. Unsere Aufgabe ist es, Sie ausführlich, vollständig, zeitnah, verständlich und sorgfältig über Chancen und über Risiken zu informieren.

### **Allgemeines**

Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilhaber nach dem Prinzip der Risikostreuung. Die drei Haupttypen sind Anleihefonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien oder auch Futuresfonds investieren. Fonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

### **Der Ertrag**

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Wertes des Teilfonds zusammen und kann im vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fonds- und Teilfondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Vermögensbestandteile der Teilfonds abhängig.

### **Das Kurs-/Bewertungsrisiko**

Fondsanteile können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden.

Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder Verkaufsofder informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Die Laufzeit der Teilfonds richtet sich nach den Fonds- und Teilfondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt.

Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt - wie bereits unter Ertrag ausgeführt - von der Anlagepolitik und der Marktentwicklung ab. Ein Totalverlust ist nicht auszuschließen. Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die Typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum (mindestens 3 Jahre, ausgenommen sogenannte Geldmarktfonds) wirtschaftlich sinnvoll sind.